

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Nexus AG,
Irmastraße 1,
78166 Donaueschingen

- im Folgenden bezeichnet als "Nexus" oder „Organträger“-

und

NEXUS / ASTRAIA GmbH (vormals firmierend unter ASTRAIA Software GmbH),
Adalperostr. 80,
85737 Ismaning

- im Folgenden bezeichnet als "ASTRAIA" oder „Organgesellschaft” -

- Nexus und Organgesellschaft zusammen im Folgenden bezeichnet als „die Parteien“



Vorbemerkung:

An der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 95130 eingetragen NEXUS / ASTRAIA GmbH (vormals firmierend unter ASTRAIA Software GmbH) mit Sitz in Ismaning und einem Stammkapital in Höhe von EUR 30.000,00 ist als alleinige Gesellschafterin die im Handelsregister des Amtsgericht Freiburg unter HRB 602434 eingetragene Nexus AG mit Sitz in Donaueschingen beteiligt.

Die Parteien beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen, wobei die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Regelungen gem. der Bestimmung in nachstehend § 5 erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung dieses Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister erfolgt, zur Anwendung kommen sollen.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung dieses Ergebnisabführungsvertrages im Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt und für die darauf folgenden Geschäftsjahre während der Laufzeit dieses Vertrages ihren ganzen Gewinn an die Nexus abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gem. nachstehend Abs. 2 und 3, der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in gesetzliche Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag; in jedem Fall aber nicht mehr, als der sich nach der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag. Sämtliche Regelungen des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Nexus Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) dem nicht entgegensteht.



Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen oder von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

Die Nexus ist entsprechend den Vorschriften von § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Sämtliche Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Ansprüche

Der sich aus der Gewinnabführung gem. vorstehend § 1 bzw. der Verlustübernahme gem. vorstehend § 2 ergebende Zahlungsanspruch entsteht jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtags der Organgesellschaft, d. h. den letzten Tag des Geschäftsjahres, für das er begründet worden ist. Von diesem Tag an ist er mit 5 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

§ 4

Sicherung außenstehender Gesellschafter

An der Organgesellschaft sind außenstehende Gesellschafter nicht beteiligt, so dass Regelungen bzw. Vereinbarungen zu deren Sicherung im Sinne der §§ 304 ff. AktG nicht erforderlich sind.

§ 5

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der Nexus abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt.
- (2) Der Vertrag kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organshaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nexus sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft veräußert oder der Nexus nicht länger die Stimmmehrheit an der Organgesellschaft zusteht oder bei Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbarem Rechtsakt bei der Nexus oder der Organgesellschaft.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Beendigung dieses Vertrages, hat die Nexus den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.



§ 6

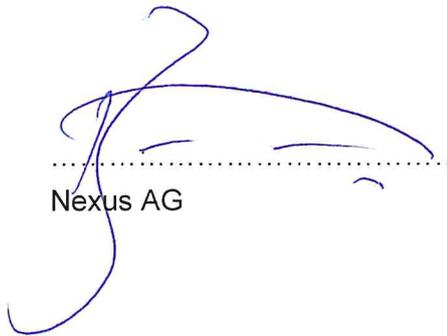
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

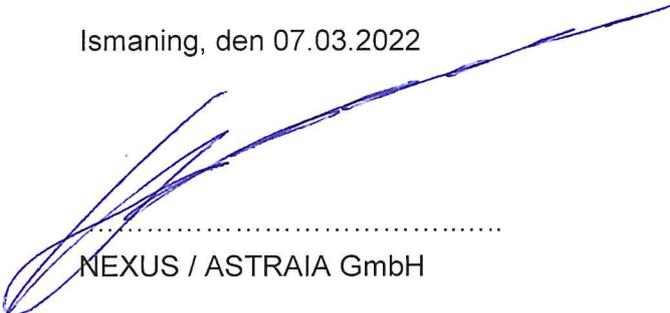
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 GewStG entsprechen.

Donaueschingen, den 07.03.2022



.....
Nexus AG

Ismaning, den 07.03.2022



.....
NEXUS / ASTRAIA GmbH

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
Nexus AG,
Irmastraße 1,
78166 Donaueschingen**

und

**der Geschäftsführung
der NEXUS / ASTRAIA GmbH (vormals firmierend unter ASTRAIA Software GmbH),
Adalperostr. 80,
85737 Ismaning**

zum

**Ergebnisabführungsvertrag
vom 07.03.2022**

Vorbemerkung und Überblick:

An der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 95130 eingetragenen NEXUS / ASTRAIA GmbH (vormals firmierend unter ASTRAIA Software GmbH) mit Sitz in Ismaning und einem Stammkapital in Höhe von EUR 30.000,00 (im Folgenden bezeichnet als „**Organgesellschaft**“) ist als alleinige Gesellschafterin die im Handelsregister des Amtsgericht Freiburg unter HRB 602434 eingetragene Nexus AG mit Sitz in Donaueschingen (im Folgenden bezeichnet als „**Nexus**“) beteiligt. Zwischen der Organgesellschaft als ergebnisabführender und der Nexus als ergebnisempfangender Gesellschaft wurde am 07.03.2022 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der ordentlichen Hauptversammlung der Nexus am 29.04.2022 als Unternehmensvertrag gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Einer Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen Vertragsprüfer gem. §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293b AktG, einer Erstattung eines Prüfungsberichts über die Vertragsprüfung sowie die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da die Nexus alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstattet die Vorstand der Nexus und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a AktG folgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag, in welchem sie den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages erläutern und begründen:

Erläuterungen und Begründungen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Die Nexus ist die Obergesellschaft des Nexus Konzerns und die umsatz- und mitarbeiterstärkste operative Gesellschaft des Nexus Konzerns. Die Organgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Nexus. Wesentliche Funktion der Organgesellschaft ist die Entwicklung und Vertrieb von Software international.

Der Ergebnisabführungsvertrag dient u. a. der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen Nexus und Organgesellschaft nach § 14 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Nexus und Organgesellschaft. Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung von der Organgesellschaft und Nexus (Organträgergesellschaft). Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- (Verlust-)Ausgleich ermöglicht. Ge-



werbsteuerrechtlich stellt die Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Nexus dar. Es fällt nur bei der Nexus als Organträgergesellschaft Gewerbesteuer an. Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste von Organgesellschaft im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Nexus und der Organgesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von der Nexus und der Organgesellschaft erreicht werden können.

Zum Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags im Einzelnen:

1) *Gewinnabführung (§ 1)*

In § 1 des Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren während der Vertragsdauer - erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt - entstehenden Gewinn an die Nexus AG abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden gesetzlichen Fassungen aufgenommen.

Die Während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können auf Verlangen der Nexus AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, soweit § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) dem nicht entgegensteht. Dabei ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen oder von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ausgeschlossen.

2) *Verlustübernahme (§ 2)*

Gem. § 2 des Ergebnisabführungsvertrages ist die Nexus AG während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend al-

ler Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechenden Regelungen einer etwaigen Nachfolgeschrift verpflichtet, soweit der Verlust nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch hier ist somit ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.

3) *Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche (§ 3)*

§ 3 des Ergebnisabführungsvertrages regelt, dass der sich aus der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme jeweils entstehende Zahlungsanspruch jeweils auf den Zeitpunkt des Bilanzstichtages entsteht. Von diesem Tag an ist der Zahlungsanspruch mit 5 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

4) *Sicherung außenstehender Gesellschaften (§ 4)*

§ 4 enthält den Hinweis, wie bereits in diesem Bericht in der Vorbemerkung ausgeführt, dass Regelungen und Vereinbarungen zur Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft nicht erforderlich sind, da die Nexus AG alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.

5) *Wirksamwerden und Vertragsdauer, Sicherheitsleistung (§ 5)*

In § 5 des Ergebnisabführungsvertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden und zur Vertragsdauer getroffen. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seinem Wirksamwerden der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Nexus AG. Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich der Ergebnisabführung rückwirkend für den Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung wirksam wird. Der Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Ergebnisabführungsvertrag begründete körperschaftssteuerliche Organshaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Körperschaftsteuergesetz). Dies führt zu einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2027, wenn der Vertragsabschluss noch im Jahre 2022 in das Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle fünf (5) Kalenderjahre von dem Zeit-

punkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zugrunde gelegt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der neuen Mindestlaufzeit und danach jeweils vor Ende des Geschäftsjahres, das ist derzeit das Kalenderjahr, mit einer Frist von drei (3) Monaten möglich.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund geregelt und zusätzlich definiert, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung durch die Nexus AG, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages darstellen können.

Bei Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages hat die Nexus AG den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend den Bestimmungen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6) *Salvatorische Klausel (§ 6)*

Sofern der Ergebnisabführungsvertrag Lücken aufweist bzw. einzelne Klauseln nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, enthält der Ergebnisabführungsvertrag eine übliche „Salvatorische Klausel“, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Weiter soll durch die Auslegungsklausel eine Auslegung zu Gunsten der steuerlichen Anerkennung erfolgen.

Donaueschingen, den 07.03.2022

Nexus AG
Der Vorstandsvorsitzende

.....
Dr. Ingo Behrendt

Ismaning, den 07.03.2022

NEXUS / ASTRAIA GmbH
Geschäftsführer

.....
Dr. Uwe Hannemann

Astraira Software GmbH
Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2020		Passiva	31.12.2020	
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.149,00	28.482,00	II. Gewinnvortrag	388.736,11	549.404,29
	<u>24.149,00</u>	<u>28.482,00</u>	III. Jahresüberschuss	284.228,11	119.801,30
				<u>702.964,22</u>	<u>699.205,59</u>
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen	2.675,48	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	541.035,47	447.429,85	2. Sonstige Rückstellungen	468.749,40	372.732,76
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.971,51	1.523,76		<u>471.424,88</u>	<u>372.732,76</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	150.245,30	116.859,98	C. Verbindlichkeiten		
	<u>707.252,28</u>	<u>565.813,59</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.722,79	17.163,56
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	731.224,78	618.745,82	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	55.976,64	0,00
	<u>1.438.477,06</u>	<u>1.184.559,41</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	83.042,42	73.976,93
	<u>1.462.626,06</u>	<u>1.213.041,41</u>		<u>164.741,85</u>	<u>91.140,49</u>
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	123.495,11	49.962,57
				<u>1.462.626,06</u>	<u>1.213.041,41</u>

Astraia Software GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

	€	€	2020 €
1. Umsatzerlöse	2.875.129,43		2.704.809,95
2. Sonstige betriebliche Erträge	70.619,93		97.130,20
davon Erträge aus der Währungsumrechnung (Vj. € 845,52)	907,69		
		<u>2.945.749,36</u>	<u>2.801.940,15</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-71.559,13		-11.342,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-32.471,74		-237.417,08
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.282.694,64		-1.096.064,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 477,12 (Vj. € 477,12)	-319.560,98		-239.636,76
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-22.031,89		-40.656,31
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-863.505,34		-1.007.295,54
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung (Vj. € 5.360,76)	-187,00		
		<u>-2.591.823,72</u>	<u>-2.632.412,99</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-87,53		
		<u>-87,53</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		353.838,11	169.527,16
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-69.291,00		-49.115,86
10. Sonstige Steuern	-319,00		-610,00
		<u>-69.610,00</u>	<u>-49.725,86</u>
11. Jahresergebnis		<u>284.228,11</u>	<u>119.801,30</u>

Anhang

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname: ASTRAIA Software GmbH

Firmensitz: Ismaning

Registereintrag: Handelsregister B

Registergericht: München

Register-Nr.: 95130

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der ASTRAIA Software GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungs Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Darstellung gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden insoweit nicht aktiviert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind mit ihrem Nominalbetrag angesetzt. Erkennbaren Risiken wird durch Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Als uneinbringlich eingeschätzte Forderungen werden abgeschrieben. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 16 (VJ: TEUR 2) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse über die Bilanzierung hinaus bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Diese Verpflichtungen für die Gesamtlaufzeit der Leasing- und Mietverträge setzt sich wie folgt zusammen und bestehen in vollem Umfang gegenüber Dritten:

Leasingverträge 2022	TEUR 4
Leasingverträge 2023-2026	TEUR 3
Mietverträge 2022	TEUR 0
Mietverträge 2023-2026	TEUR 0

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 30 Arbeitnehmer beschäftigt.

Gewinn-/Verlustvortrag bei teilweiser Ergebnisverwendung

Bei Aufstellung der Bilanz wurde im Bilanzgewinn ein Gewinnvortrag von TEUR 569 einbezogen.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Dr. Uwe Hannemann geführt.

Konzernverhältnisse

Der Jahresabschluss wird im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Nexus AG, Donaueschingen, einbezogen.

Der Konzernabschluss wurde zur Veröffentlichung beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Ismaning, 10. März 2022

gez. Dr. Uwe Hannemann

sonstige Berichtsbestandteile

Angaben zur Feststellung:

Der Jahresabschluss wurde am 07.03.2022 festgestellt.

Astraira Software GmbH
Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva			31.12.2019	Passiva			31.12.2019
	€	€	€		€	€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00		30.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und	0,00		6.230,00	II. Gewinnvortrag	549.404,29		388.735,69
		0,00	6.230,00	III. Jahresüberschuss	119.801,30		160.668,60
					699.205,59		579.404,29
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.482,00		11.054,00	1. Steuerrückstellungen	0,00		10.454,14
		28.482,00	11.054,00	2. Sonstige Rückstellungen	372.732,76		218.032,32
		28.482,00	17.284,00		372.732,76		228.486,46
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.163,56		20.071,22
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	447.429,85		544.705,44	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		304,64
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.523,76		0,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten	73.976,93		25.254,31
3. Sonstige Vermögensgegenstände	116.859,98		11.357,57		91.140,49		45.630,17
		565.813,59	556.063,01	D. Rechnungsabgrenzungsposten		49.962,57	0,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		618.745,82	280.173,91			1.213.041,41	853.520,92
		1.184.559,41	836.236,92				
		1.213.041,41	853.520,92				

Astraia Software GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	€	€	2019 €
1. Umsatzerlöse	2.704.809,95		2.265.320,48
2. Sonstige betriebliche Erträge	97.130,20		7.871,85
davon Erträge aus der Währungsumrechnung (Vj. € 1,37)	845,52		
		2.801.940,15	2.273.192,33
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-11.342,75		-104.225,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-237.417,08		-76.384,81
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.096.064,55		-1.169.846,91
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 477,12 (Vj. € 437,36)	-239.636,76		-252.413,84
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-40.656,31		-19.605,40
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.007.295,54		-410.533,81
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung (Vj. € 13,90)	-5.360,76		
		-2.632.412,99	-2.033.010,23
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		-4,50
		0,00	-4,50
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		169.527,16	240.177,60
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-49.115,86		-79.209,00
10. Sonstige Steuern	-610,00		-300,00
		-49.725,86	-79.509,00
11. Jahresergebnis		119.801,30	160.668,60

Anhang

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname: ASTRAIA Software GmbH

Firmensitz: Ismaning

Registereintrag: Handelsregister B

Registergericht: München

Register-Nr.: 95130

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der ASTRAIA Software GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungs Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Darstellung gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden insoweit nicht aktiviert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind mit ihrem Nominalbetrag angesetzt. Erkennbaren Risiken wird durch Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Als uneinbringlich eingeschätzte Forderungen werden abgeschrieben. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 2 (VJ: TEUR 0) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse über die Bilanzierung hinaus bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Diese Verpflichtungen für die Gesamtlaufzeit der Leasing- und Mietverträge setzt sich wie folgt zusammen und bestehen in vollem Umfang gegenüber Dritten:

Leasingverträge 2021	TEUR 6
Leasingverträge 2022-2025	TEUR 8
Mietverträge 2021	TEUR 0
Mietverträge 2022-2025	TEUR 0

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 23 Arbeitnehmer beschäftigt.

Gewinn-/Verlustvortrag bei teilweiser Ergebnisverwendung

Bei Aufstellung der Bilanz wurde im Bilanzgewinn ein Gewinnvortrag von TEUR 389 einbezogen.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Dr. Uwe Hannemann geführt.

Konzernverhältnisse

Der Jahresabschluss wird im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Nexus AG, Donaueschingen, einbezogen.

Der Konzernabschluss wurde zur Veröffentlichung beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Ismaning, 06. Dezember 2021

gez. Dr. Uwe Hannemann

sonstige Berichtsbestandteile

Angaben zur Feststellung:

Der Jahresabschluss wurde am 17.06.2021 festgestellt.

Astraira Software GmbH
Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva	€	€	31.12.2018 €	Passiva	€	€	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00		30.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und	6.230,00		13.194,83	II. Gewinnvortrag	388.735,69		185.570,13
		6.230,00	13.194,83	III. Jahresüberschuss	160.668,60		203.165,56
II. Sachanlagen						579.404,29	418.735,69
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.054,00		15.221,07	B. Rückstellungen			
		11.054,00	15.221,07	1. Steuerrückstellungen	10.454,14		10.454,14
		17.284,00	28.415,90	2. Sonstige Rückstellungen	218.032,32		195.895,00
B. Umlaufvermögen						228.486,46	206.349,14
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	544.705,44		540.688,90	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.071,22		16.413,32
2. Sonstige Vermögensgegenstände	11.357,57		6.229,13	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	304,64		4.127,59
		556.063,01	546.918,03	3. Sonstige Verbindlichkeiten	25.254,31		17.433,32
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		280.173,91	130.965,07			45.630,17	37.974,23
		836.236,92	677.883,10	D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	43.239,94
		853.520,92	706.299,00			853.520,92	706.299,00

Astraia Software GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für 2019

	€	€	2018 €
1. Umsatzerlöse	2.265.320,48		2.301.336,29
2. Verminderung des Bestands in Arbeit befindlicher Aufträge			-77.193,28
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.871,85		68.997,58
davon Erträge aus der Währungsumrechnung (Vj. € 1.643,83)	1,37		
		2.273.192,33	2.293.140,59
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-104.225,46		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-76.384,81		-12.950,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.169.846,91		-1.353.814,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 437,36	-252.413,84		-256.522,48
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-19.605,40		-19.022,08
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-410.533,81		-347.346,75
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung (Vj. € -109,11)	-13,90		
		-2.033.010,23	-1.989.656,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4,50		
		-4,50	0,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		240.177,60	303.484,42
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-79.209,00		-100.318,86
11. Sonstige Steuern	-300,00		0,00
		-79.509,00	-100.318,86
12. Jahresergebnis		160.668,60	203.165,56

Anhang

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB, des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 95130 im Handelsregister B des Amtsgerichts München eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden innerhalb der steuerrechtlich zugelassenen Zeiträume linear vorgenommen. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Informationen zur Bilanz

Die Forderungen sind -wie im Vorjahr- sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

In den „sonstigen Verbindlichkeiten“ sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) enthalten.

Es bestehen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr i. H. von EUR 45.630,17 (i. Vj. EUR 37.952,48), die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu fünf Jahren betragen EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00).

Sonstige Angaben

Geschäftsführungsorgane

Im Berichtsjahr wurden die Geschäfte der Gesellschaft von Herrn Roland Denk, Kaufmann geführt. Außer dem Geschäftsführer waren im Berichtsjahr keine weiteren Organe bestellt.

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 26 Arbeitnehmer beschäftigt.

Konzernverhältnisse

Der Jahresabschluss wird im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Nexus AG, Donaueschingen, einbezogen.

Der Konzernabschluss wurde zur Veröffentlichung beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

München den 02. Dezember 2020

Der Geschäftsführer: Gez. Uwe Hannemann

sonstige Berichtsbestandteile

Angaben zur Feststellung:

Der Jahresabschluss wurde am 02.12.2020 festgestellt.